

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0266/2026/1
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	22.04.2026	Beratung
Hauptausschuss	06.05.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.05.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Zuständigkeitsordnung, hier: § 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die beigefügte Änderung des § 13 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (§ 27 GO NRW) mit Wirkung zum 01.11.2025 wurde der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration anstelle des bisherigen Integrationsrates als neuer Ausschuss mit neuen, weitergehenden Sachkompetenzen ausgestattet.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung in § 27 Gemeindeordnung NRW ist nach der bereits in der Ratssitzung am 24.03.2026 beschlossenen Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach im nächsten Zug eine Anpassung des § 13 der Zuständigkeitsordnung erforderlich.

Der beigefügte Entwurf basiert auf einer gemeinsamen Abstimmung zwischen der Abteilung „Soziale Stadtentwicklung“ im Fachbereich Jugend und Soziales, dem Ratsbüro, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie anhand der bereits vorhandenen Anpassungen der Zuständigkeitsordnung in Kommunen vergleichbarer Größenordnung. Ebenfalls herangezogen, jedoch bewusst nicht vollständig übernommen, wurde das hierzu herausgegebene Muster des Landesintegrationsrates, da dieses gegenüber dem nunmehr gewählten Vorschlag, textlich zu ausführlich ist und nicht zum gesamten Aufbau der Zuständigkeitsordnung passen würde.

Nach Änderung der Zuständigkeitsordnung wird im kommenden Sitzungsturnus abschließend noch die bisherige Geschäftsordnung des Integrationsrates durch eine ebenfalls an die neue Rechtslage angepasste Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ersetzt.

§ 13

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein Pflichtausschuss gemäß § 27 GO NRW und das zentrale Fachgremium der Stadt für Fragen der Chancengerechtigkeit, Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.
- (2) Der Ausschuss berät den Rat, die übrigen Ausschüsse und die Verwaltung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Integration neu zugewanderter Menschen,
 - die migrationsgesellschaftliche Öffnung von Verwaltung und kommunalen Einrichtungen,
 - die Förderung von Chancengerechtigkeit und gleichberechtigter Teilhabe,
 - Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligung und Diskriminierung sowie
 - die Sichtbarmachung der Potenziale von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.
- (3) Der Ausschuss ist bei allen Vorlagen frühzeitig zu beteiligen, die seinen Aufgabenbereich gemäß Absatz 2 betreffen. Seine Stellungnahmen sind in die Beratungsfolge einzubeziehen.
- (4) Der Ausschuss wirkt bei der Beratung der Haushaltssatzung mit, soweit seine Aufgaben berührt sind, und kann hierzu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.
- (5) Der Ausschuss kann im Rahmen der ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über deren Verwendung entscheiden.
- (6) Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt i. S. d. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.
- (7) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist gemäß § 27 Abs. 7 Satz 5 GO NRW berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr/ihm dazu das Wort zu erteilen.